

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Monheim (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt die Stadt Monheim, im nachfolgenden Text Stadt genannt, folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2 500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2 500 qm begrenzt.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weiter greifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 Satz 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstückes wird zusammen mit dem Geschoßflächenbeitrag nacherhoben. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

(7) Bei den Beitragstatbeständen nach § 5 Abs. 10 der Satzung vom 27.04.1992 wird der Beitrag nur für die zusätzlich geschaffene Geschoßfläche mit dem Beitragssatz nach § 6 b der Satzung vom 27.04.1992 erhoben.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	netto
a) pro m ² Grundstücksfläche	€ 1,38
b) pro m ² Geschossfläche	€ 9,75

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind pauschal wie folgt zu erstatten:

	netto
a) Rohrleitung außerhalb des Gebäudes pro lfd. Meter	€ 60,00
b) Rohrleitung pro lfd. Meter, wenn Grabenaushub und –verfüllung bauseits erfolgt:	€ 30,00
c) Rohrleitung pro lfd. Meter im Gebäude auf Putz verlegt:	€ 30,00

d) Rohrleitung pro lfd. Meter, in bauseits eingebautem Leerrohr verlegt:	€ 15,00
e) Hauptabsperrvorrichtung	€ 80,00
f) Mauerdurchführungsmuffe	€ 40,00

Sofern die Öffnung für die Mauerdurchführungsmuffe nicht bauseits erfolgt, ist die Herstellung der Öffnung nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Der Einheitspreis der Rohrleitung pro Meter erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden Prozentsatz.

(2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind mit Ausnahme der Kosten, die auf Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten oder stillgelegten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(4) Die Kosten zusätzlich erforderlicher Grundstücksanschlüsse sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach den Nenndurchfluss (Dauerdurchfluss) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses (Dauerdurchfluss) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss (Dauerdurchfluss) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) netto:

bis 2,5 cbm/h	12,00 €/Jahr
bis 6 cbm/h	24,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	102,00 €/Jahr
bis 15 cbm/h	126,00 €/Jahr
über 15 cbm/h	234,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) netto:

bis 4 cbm/h	12,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	24,00 €/Jahr
bis 16 cbm/h	102,00 €/Jahr
bis 25 cbm/h	126,00 €/Jahr
über 25 cbm/h	234,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen,

wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,12 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses, einschließlich des Wasserbezugs bis zu einem Jahr, wird für Bauvorhaben (je angefangene 2000 cbm umbauten Raum) eine Pauschale von 100 € netto erhoben. Für jeden weiteren Monat beträgt die Bauwasserpauschale je angefangene 2000 cbm umbauten Raumes netto 5 €.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Monat schriftlich mit.
- (3) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht bzw. Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last.

§ 12

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01. 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.1994 mit Änderungen außer Kraft.

Monheim, 12.12.2005
STADT

Ferber
Erster Bürgermeister

Sämtliche Änderungssatzungen sind enthalten.